
Leitfaden zur Besetzung der obersten Leitungsorgane kantonalen Beteiligungen

Aarau, 23. Januar 2013

1. Zuständigkeiten zur Besetzung der obersten Leitungsorgane kantonalen Beteiligungen

1.1 Oberstes Leitungsorgan

Gemäss Obligationenrecht und Rechtssprechung ist das oberste Leitungsorgan im Rahmen der Oberleitung der privatrechtlichen Gesellschaft (vgl. Art. 716a lit. 1 OR) für seine permanente Handlungsfähigkeit verantwortlich. Es muss die Anforderungen an seine Tätigkeit erfüllen und seine Aufgaben sachgemäss wahrnehmen. Dazu gehört nicht nur die kontinuierliche Weiterbildung, sondern auch die Sicherstellung einer vorausschauenden Erneuerung und Wiederbesetzung des Gremiums im Fall von Vakanzen (Selbstevaluation, Definition Anforderungsprofil, Auswahl und Vorschlag zuhanden der Eigentümerversammlung).

1.2 Eigentümerversammlung

Während das oberste Leitungsorgan für die Vorbereitung der Wahl zuständig ist, obliegt die formelle Wahl in der privatrechtlichen Gesellschaft der Eigentümerversammlung (vgl. Art. 698 lit. 2 OR). Der Kanton hat als Eigentümer (alleine oder zusammen mit den anderen Eigentümern) sämtliche Befugnisse, welche der Eigentümerversammlung als oberstem Organ gesetzlich zwingend sowie zusätzlich statutarisch zugeordnet sind.

1.3 Kantonale Anstalten

Bei kantonalen oder interkantonalen Anstalten ist die Wahlbehörde anstelle der Eigentümerversammlung je nach gesetzlicher Regelung der Regierungsrat, Grosse Rat oder ein Konkordatsrat im Fall von interkantonalen Anstalten.

Die vorgehend erläuterte Aufgabenteilung ist jedoch in Analogie zum Obligationenrecht auch für die obersten Leitungsorgane von öffentlich-rechtlichen Anstalten anzunehmen, soweit keine anderweitige gesetzliche Regelung vorliegt. Die Vorbereitung der Wahl obliegt somit dem obersten Leitungsorgan und die formelle Wahl der gesetzlich bezeichneten Wahlbehörde. Das nachfolgende Vorgehen wird somit analog angewandt.

2. Vorgehen zur Besetzung der obersten Leitungsorgane kantonaler Beteiligungen

2.1 Selbstevaluation und Weiterbildung

Um sicherzustellen, dass das oberste Leitungsorgan in seinen Aufgaben vollumfänglich handlungsfähig ist, muss das Gremium periodisch eine Selbstevaluation durchführen. Daraus werden Erkenntnisse gewonnen, die Handlungsbedarf im Bereich der Weiterbildung auslösen, oder es werden Hinweise zutage gefördert, in welchen Bereichen das im Gremium fachlich notwendige Know-how noch nicht ausreichend vorhanden ist und im Falle von Rekrutierungen verstärkt werden muss.

2.2 Planung der Erneuerung in Absprache mit der Eigentümerversammlung

Bei der Planung der Erneuerung des obersten Leitungsorgans ist frühzeitig eine Absprache mit der Eigentümerversammlung vorzunehmen. Es ist auf kommende Vakanzen hinzuweisen und die Vorgehensweise (Terminplanung, involvierte Personen) frühzeitig festzulegen.

2.3 Anforderungsprofil

Die Selbstevaluation des obersten Leitungsorgans dient als Grundlage für die Erstellung von konkreten Anforderungsprofilen für die Besetzung von vakanten Positionen. Diese sind durch das oberste Leitungsorgan auszuarbeiten. Dabei ist auf die umfassende Vertretung des im Unternehmen erforderlichen Know-hows im obersten Leitungsorgan zu achten. Zur Handlungsfähigkeit des Gremiums müssen in seinem Kreis alle erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung der Tätigkeit sowie die notwendigen Sozialkompetenzen vorhanden sein. Statutarische Vorgaben dazu sind, soweit vorhanden, zu befolgen. Die Diversität im Gremium ist gemäss den zeitgemässen Anforderungen an die Corporate Governance zu fördern. Insbesondere bei standortgebundenen Unternehmen kann auch eine gewisse regionale Verankerung sinnvoll sein, sofern die Vertretung des im Unternehmen erforderlichen Know-hows sichergestellt ist.

Zuständig für die Erstellung des Anforderungsprofils ist das oberste Leitungsorgan, oder ein von ihm bezeichneter Wahlausschuss, wobei die Verantwortung formell beim obersten Leitungsorgan verbleibt. Im Wahlausschuss nimmt eine Eigentümerversammlung Einsitz; sie sorgt für eine einvernehmliche Ausarbeitung des Anforderungsprofils.

Das Vorgehen ist mit der Eigentümerversammlung abzusprechen.

2.4 Rekrutierung

Bei Wahlen, die durch den Grossen Rat oder den Regierungsrat vorgenommen werden, ist einer Rekrutierung mittels Inserierung in den geeigneten Medien gegenüber einer mündlichen Ansprache der Vorzug zu geben. Dadurch wird die qualitative und quantitative Auswahl verbessert, was zum Wohle des Unternehmens und der von ihm durchgeführten öffentlichen Aufgaben beiträgt. Angesichts der Kosten kann bei sehr kleinen Beteiligungen auf eine Inserierung verzichtet werden.

Das Vorgehen ist mit der Eigentümerversammlung abzusprechen.

2.5 Auswahl

Ein übliches Auswahlverfahren zur Besetzung von vakanten Positionen durchläuft die folgenden Schritte:

1. Erstellung einer Longlist

Die Longlist umfasst alle sich bewerbenden Personen, die gemäss zwingenden und wichtigsten Anforderungen des Anforderungsprofils sowie der statutarischen Vorgaben in drei verschiedene Gruppen (A, B, C) eingeteilt werden.

Zuständig für die Erstellung der Longlist ist das oberste Leitungsorgan respektive der Wahlausschuss, bei Bedarf unter administrativer Mithilfe des Personalbüros oder einer Personalberatung.

2. Erstellung einer Shortlist

Die Shortlist umfasst diejenigen Personen der Longlist, welche das Anforderungsprofil am besten erfüllen. Die Personen auf der Shortlist werden zu den nachfolgenden Schritten eingeladen.

Zuständig für die Erstellung der Shortlist ist das oberste Leitungsorgan respektive der Wahlausschuss. Die Shortlist ist mit der Eigentümerversammlung abzusprechen. Dabei ist auch die Longlist der Eigentümerversammlung zu unterbreiten.

3. Genehmigung von Longlist und Shortlist bei wichtigen Beteiligungen

Bei folgenden Beteiligungen sind Longlist und Shortlist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen: Aargauische Kantonalbank, AEW Energie AG, Aargauische Gebäudeversicherung, Sozialversicherung Aargau und Spital-Aktiengesellschaften.

4. Formale Anforderungen, Gespräche, Assessments und weitere Prüfschritte

Die genaue Prüfung der formalen Anforderungen (einwandfreier Leumund, d.h. Betriebs- und Strafregisterauszug) sowie die Durchführung von Bewerbungsgesprächen dient der vertieften Prüfung der bewerbenden Personen, um eine Entscheidung für die definitive Rekrutierung zu ermöglichen. Je nach Ergebnissen und spezifischen Anforderungen der Beteiligungen werden Assessments, zweite Gespräche, Betriebsrundgänge oder andere Schritte nachfolgend durchgeführt.

Zuständig für die Durchführung dieser Schritte ist das oberste Leitungsorgan respektive der bezeichnete Wahlausschuss.

5. Nominierung

Resultat der vorgängigen Schritte ist die Nominierung einer Person zuhanden des Wahlorgans.

Zuständig dafür ist das oberste Leitungsorgan der Beteiligung. Die Nominierung ist vorgängig mit der Eigentümerversammlung abzusprechen.

2.6 Wahl

Die Wahl der nominierten Person erfolgt durch das statutarisch oder gesetzlich bezeichnete Wahlgremium, das heisst die Eigentümer der Beteiligung.

2.7 Eigentümerrolle seitens des Kantons

Die Eigentümerrolle nimmt seitens des Kantons das sachzuständige Departement ein. Die Zuständigkeiten richten sich nach der Verordnung über die Delegation der Kompetenzen des Regierungsrats vom 8. November 1982 (SAR 153.111).

3. Anwendung

Der "Leitfaden zur Besetzung der obersten Leitungsorgane kantonaler Beteiligungen" wird analog zu R 1 Abs. 3 der Richtlinien zur Public Corporate Governance angewandt; Abweichungen sind zu begründen.